

Grundsätze des Kreises Pinneberg für die Förderung von aktiven Ehrenamtlichen in Vereinen und Verbänden mit gültiger Jugendleiter/in-Card (Juleica)

1. Förderungszweck

Mit den Zuwendungen für aktive Ehrenamtliche mit gültiger Juleica soll die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden unterstützt werden. Sie dienen der Qualifizierung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund dieser Grundsätze.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG und freie Träger der Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen.

3. Fördervoraussetzungen

Maßgeblich ist der Nachweis der am 01.01. des lfd. Jahres bei dem antragstellenden Verein oder Verband aktiven Ehrenamtlichen mit gültiger Jugendleiter/in-Card.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Antrag (Inhalt / Frist)

Der **Antrag** auf Gewährung einer für die Kinder- und Jugendarbeit zweckgebundenen Förderung ist in Form einer Meldung der aktiven Ehrenamtlichen bis zum **01.04. des laufenden Jahres** beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Trägers der freien Jugendhilfe
- Eine Liste der aktiven Juleica-Inhaber und Juleica-Inhaberinnen mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Card-Nummer und Gültigkeit der Juleica

Verspätet eingehende Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

5. Zuschusshöhe

Grundsätzlich werden 40,-- Euro pro aktivem Juleica-Inhaber und aktiver Juleica-Inhaberin gewährt.

Sollten die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, alle vollständig und fristgerecht vorliegenden Anträge in voller Höhe zu berücksichtigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

6. Allgemeines

Der Zuschuss wird grundsätzlich für die Förderung der Kinder und Jugendarbeit eines Trägers der freien Jugendhilfe gewährt. Der jeweilige Träger entscheidet über die Verwendung des Zuschusses im Rahmen des Förderungszweckes nach Punkt 1 (z. B. Auszahlung an Jugendleiterinnen und Jugendleiter; Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen o. ä.).

Vor der Bewilligung des Antrages muss der Verwendungszweck für das Antragsjahr angegeben werden, der zum Ausdruck bringt, in welcher Weise der Zuschuss für die vereins- oder verbandsinterne Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wird.

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich erhält der Verein den Zuschuss, der auf der gültigen Juleica vermerkt ist. Wechselt eine Juleica-Inhaberin oder ein Juleica-Inhaber den Verein, soll sie oder er entscheiden, welcher Verein den Zuschuss erhalten soll. Die Vereine und Verbände werden gebeten, die Juleica-Inhaberinnen und Juleica-Inhaber entsprechend zu informieren.

7. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Pinneberg vom 21.04.2005 am 01.01.2005 in Kraft.